

Dresdener Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werftätigen Volkes

Abonnementpreis mit der wöchl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wille, Kunst und die Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Fringerlohn monatlich 30 Pf. und bei Post bezogen vierteljährlich M. 3.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 24 Pf. — Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zingierstraße 14, U. Tel. 3465.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zingierstraße 14, Tel. 1769.
Beilagszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Werbeanzeigen 30 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdener Volkszeitung.

Nr. 118.

Dresden, Mittwoch den 24. Mai 1911.

22. Jahrg.

Für das gleiche Wahlrecht.

Es liegt auf der Hand, daß bei der heutigen Verteilung der Wahlverhältnisse im Deutschen Reich und in den Einzelstaaten die Sozialdemokratie bei Verfassungsänderungen nicht das durchsetzen kann, was ihren Wünschen und Programmen entspricht. Selbst dort, wo sie stärker in die inneren Verhältnisse eingegriffen vermag als in Preußen, ist sie sich mit der Verwirklichung eines Teiles ihrer Forderungen einwilligen begnügt. So war es in allen den südlichen Staaten, in denen wir in den letzten Jahrzehnten die Verbesserung des Wahlrechts nach der demokratischen Richtung erlebt haben. In Bayern mußte die Sozialdemokratie nicht nur ein unangenehmes Bündnis mit dem Zentrum eingehen, um das allgemeine Wahlrecht durchzusetzen, sondern auch noch eine Wahlkreisinteilung schließen, die auf die hinaus den Ultramontanen die Mehrheit, wenn nicht die Mehrheit im Landtage sichert; in Hessen ist erst in der Zeit ein verklärtes allgemeines Wahlrecht mit der Abschaffung der Rechte der Volkskammer bezahlt worden, während in Württemberg, wie in Baden, ist es nicht gelungen, diesen Kammer abzuschaffen. Ueberall freilich hat es die Sozialdemokratie nicht an einer tatkräftigen Vertretung ihrer programmatischen Forderungen fehlen lassen; Schritt für Schritt ist sie der Uebermacht gewichen, gegen die sich die Hoffnung, daß es ihr in absehbarer Zeit gelingen werde, von dem neu eroberten Boden aus vorzuschieben und mehr als bisher zu erreichen. In Preußen, dessen Wahlrechtsfrage das Zentralproblem der deutschen Politik bildet, konnten wir bisher gar nichts erreichen: eine schmächtige Regierungsvorlage wurde von der absoluten Mehrheit noch so verschlechtert, daß ihr Fall mit dem Kaufman der Befreiung im ganzen Lande begrüßt wurde.

Nun kommt der Vorschlag der Reichsregierung, die Forderungen eine neue Verfassung zu geben. Das Schicksal dieses Entwurfs, der nicht weniger als fünf Lesungen in der Reichstag durchgemacht hat, hat immer größere innerpolitische Bedeutung in den letzten Wochen erlangt. Dittmars schien es gar keine Hoffnung mehr bestehn, auch nur die allergeringste Verbesserung der unhaltbaren Zustände in den Reichstagen durchzusetzen. Ging uns die Vorlage längst nicht weit genug, die alle unsere prinzipiellen Forderungen unberücksichtigt ließ, so tobten und wütheten auf der anderen Seite die radikalen Junker gegen das geringste Zugeständnis an den demokratischen Geist unseres Jahrhunderts. Ihr Junkerstoß dahin geführt, daß schließlich eine seltsame Lage entstand: mit Hilfe der Sozialdemokratie kann der Entwurf Gesetz werden.

In richtiger realpolitischer Erkenntnis griff unsere Fraktion die günstige Gelegenheit auf, wesentliche Verbesserungen dem Entwurf einzubringen, und damit zunächst erst einmal die Grundlage selbständiger politischer Entwicklung in den Einzelstaaten zu schaffen, zugleich aber auch die bisherige Haltung der preussischen Regierung der preussischen Wahlrechtsfrage unmöglich zu machen. Unserem entworfenen Entwurf verdanktes die Wiedervereinigung Elsaß-Lotharingens, daß zunächst erst einmal in der zweiten Lesung das allgemeine Wahlrecht durchgesetz wurde. Es ist an zwei Aufenthaltbedingungen geknüpft, die in keiner Weise unseren Wünschen entsprechen; aber wenn nun einmal diesen Nebenfragen kein Sieg zu erringen war, so bleibt doch der Erfolg in der Hauptfrage bestehen.

Daher denn auch die maßlose Wut der ostelbischen Junker, die ihren Oldenburg aus Januscha vorzöhlten, der sich anderes zu tun mußte, als den preussischen König gegen den Ministerpräsidenten scharf zu machen. Die ungeheure Wichtigkeit dieses Mannes, der sich und seine Parteifreunde als die Vertreter des preussischen Volkes ausgab und die Regierung dirigierte, weil sie mit Hilfe der Sozialdemokratie ein Gesetz durchzubringen sucht, kann bei uns nur ein spöttisch verächtliches Lächeln hervorgerufen. Nichts steht hinter diesem dramatischen Helden, als die kleine Clique der ostelbischen Großgrundbesitzer. Es ist ein seltsames und bedeutungsloses Zusammenreffen von vielerlei Umständen, das es ermöglicht hat, die preussischen Nationalisten in dieser Frage völlig zu isolieren.

In trefflichen, zum Teil geradezu glänzenden Ausführungen legten die Vertreter unserer Fraktion, Webel, Böhle, Franz und Brand, unsere prinzipielle Stellung zu den Verfassungsfragen dar, ließen aber auch das richtige Augenmaß für die politischen Möglichkeiten des Augenblicks nicht vermissen. Bräut sind die preussischen Junker, aber auch geeignet mit feiner politischer Bitterung; sie haben den Instinkt der Selbstbehaltung in höherem Maße als irgendeine andere Klasse in Deutschland. Ihr verzweifelltes Toben ist der beste Beweis dafür, daß wir Sozialdemokraten auf dem rechten Wege sind, wenn wir dem allerdings noch unvollkommenen Werke der neuen Verfassung für Elsaß-Lotharingen zur Wirklichkeit verhelfen. Niemand kann heute die Bedeutung dieses Vorgehens, namentlich für Preußen, übersehen; aber zweifellos wird die demokratische Wahlrechtsbewegung, die in der letzten Zeit mehr

und mehr abgeflaut war, einen neuen mächtigen Impuls erfahren, wenn es gelingt, das Werk allen Schwierigkeiten und Zufälligkeiten zum Trotz zum Abschluß zu bringen.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Bereits vor einigen Monaten hatte die Regierung der öffentlichen Kritik den Entwurf eines Gesetzes unterbreitet, der die Versicherung der Privatangestellten für den Fall der Invalidität und des Alters und ferner im Falle des Todes den Hinterbliebenen der Versicherten die Bezüge einer Witwen- und Waisenrente gewähren sollte. Der Entwurf hat in den beteiligten Kreisen verschiedene Beurteilungen erfahren. Während der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband seine Zustimmung mit ihm ausdrückte, erhob man von anderer Seite, besonders vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und dem Bunde der technisch-industriellen Beamten lebhaftes Bedenken gegen mehrere der grundlegenden Bestimmungen. Schließlich kam noch der Zentralverband Deutscher Industrieller, der besonders lebhaft die Unantastbarkeit der Vergütungsklassen betonte, die er an Stelle der Reichsversicherung setzen wollte.

Der Gesetzentwurf hat nun den Bundesrat passiert und ist an den Reichstag gelangt, der ihn im Herbst noch verabschieden will. An Änderungen erheblicher Art treten nur die Bestimmungen über die Pensionen hervor. Man ist den Wünschen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller weit entgegengekommen; die Angestelltenverbände, soweit sie sich nicht im Schlepptau des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes befanden, haben mit ihrer Forderung auf Bewährung höherer Leistungen, größeren Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt, Angliederung der Versicherung an die allgemeine Invalidenversicherung keinen Erfolg zu verzeichnen gehabt.

Die Versicherung soll sich auf rund 1.800.000 Personen im Handels- und Gewerbe, auf Techniker, Vertriebsbeamte und Werkmeister, auf Bureaubeamte (darunter Gewerkschaftsangehörige, Redakteure und Maschinenangestellte), auf Lehrer, Erzieher, Bühnen- und Orchestermitglieder, Offiziere der Schiffsbefehlshaber erstrecken, soweit das Gehalt dieser Angestellten jährlich 5000 M. nicht übersteigt.

Die Versicherung wird nach Gehaltsklassen abgestuft:

Gehaltsklasse	A	Bis zu 500 Mark
B	von mehr als 500	850
C	850	1150
D	1150	1500
E	1500	2000
F	2000	2500
G	2500	3000
H	3000	4000
J	4000	5000

Nach diesen Gehaltsklassen regelt sich der Beitrag, der je zur Hälfte vom Unternehmer und dem Angestellten zu leisten ist. Der Monatsbeitrag wird für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch bemessen. Er beträgt bis auf Weiteres:

in Gehaltsklasse	A	1,00 M.
B <td>8,20</td>	8,20	
C <td>4,80</td>	4,80	
D <td>6,80</td>	6,80	
E <td>9,80</td>	9,80	
F <td>13,20</td>	13,20	
G <td>16,60</td>	16,60	
H <td>20,00</td>	20,00	
J <td>26,60</td>	26,60	

Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Handlungsgehilfen, die Vertriebsbeamten, Techniker und Werkmeister und einige andere Berufsangehörige, sofern ihr Gehalt unter 2000 M. beträgt, außerdem als Pflichtversicherte der allgemeinen Invalidenversicherung angehören und dort Beiträge zahlen müssen.

Als Unterstützung wird ein Ruhegeld bei Vollendung des 66. Lebensjahres gewährt. In der Reichsversicherungsordnung ist das Ruhegeld bei Beibehaltung worden. Ferner wird das Ruhegeld für den Fall der Invalidität dem Versicherten dann zugesprochen, wenn seine Erwerbsfähigkeit für seinen Beruf unter die Hälfte sinkt, und nun das Ruhegeld und das Gehalt der Versicherten das in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogene Gehalt nicht übersteigt.

Das Ruhegeld beträgt nach Zahlung von 120 Beitragsmonaten ein Viertel dieser Beiträge; die darüber hinausgehenden Beiträge werden mit einem Abteil in Anrechnung gebracht.

Bei weiblichen Versicherten kann die Rente nach 60 Beitragsmonaten bezahlt werden; sie beläuft sich dann auf ein Viertel der gezahlten Beiträge.

Für die Witwe, die ohne Rücksicht auf ihre Hilfsbedürftigkeit eine Rente erhält, beträgt diese Rente zwei Fünftel des Ruhegeldes. Nach der Reichsversicherungsordnung soll die Witwenrente nur dann ausbezahlt werden, wenn die Witwe zwei Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat.

Die Waisen erhalten bis zum 18. Jahre je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente. Witwen- und Waisenrente dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ermahner zur Zeit seines Todes bezog oder bei seiner Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Für die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Wartekasse für die Witwenrente auf fünf Jahre herabgesetzt. Weibliche Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und die Versicherung nicht fortsetzen wollen, können die Bewahrung einer sogenannten Leibrente beantragen, die nach einer noch auszustellenden Skala berechnet werden soll. Wie hoch diese Rente sein wird, kann vorläufig nicht einmal vermutet werden.

Die Organisation ist wie im Vorentwurf geblieben. Der Rentenanspruch prüft unter Einwirkung der Versicherten und der Unternehmer und entscheidet auch in erster Instanz über Rentenansprüche. Gegen die Entscheidung ist Berufung an das Schiedsgericht zulässig und Revision an das Oberschiedsgericht in Berlin. Die finanzielle Verwaltung ruht in den Händen der Reichsversicherungsanstalt, der ein Verwaltungsrat aus Versicherten und Unternehmern mit einigen gutachtlichen Befugnissen beigeordnet ist.

Wesentlich ist, wie schon erwähnt, die Stellung der Pensionisten. Hier ist der Entwurf den Industriellen entgegengekommen. Der erste erschien gerade nach der Richtung sympathisch, daß er den Pensionisten nur in sehr beschränkter Weise ein Sonderrecht zuerkennete.

Die Stellung unserer Partei zu den Pensionisten der Fabrikbetriebe ist bekannt. Solche Klassen sind für den Angestellten nur ein Fessel; sie hemmen die freie Bewegung, weil mit dem Austritt aus dem Betriebe auch die Ansprüche an die Kasse verloren gehen. Natürlich sind die Unternehmer darauf bedacht, gerade dieses Mittel ihren Zwecken weiter dienlich zu machen.

Die Vorlage hat nun diese Klassen in Zuschußklassen und Ersatzklassen geteilt. Die Zuschußklassen sollen wie im ersten Entwurf die Beiträge für die Mitglieder ihrer Klassen an die Reichsversicherungsanstalt in Höhe der im Gesetz vorgesehenen Beiträge abliefern. Beim Rentenanspruch entscheidet der Rentenausschuß und die Reichsversicherungsanstalt, die Rente für den Versicherten an die Pensionistenkasse, die wieder diese Rente auf ihre Leistungen anrechnen kann. Teilt der Versicherte aus der Pensionistenkasse aus, bleibt ihm doch sein Anspruch auf die Reichsversicherung.

Ueber die Ersatzklassen gelten folgende Bestimmungen: Der Bundesrat bestimmt auf Antrag, daß Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Klassen auch als Ersatzklassen zugelassen werden können. Dieser Antrag ist vom Vorstand der Kasse oder der Mehrheit der bei ihr versicherten Angestellten zu stellen. Die Kassen müssen, um als Ersatzklassen zu gelten, der Verknüpfung des Privatbeamtenversicherungsgesetzes errichtet sein und sämtliche Versicherungsleistungen der Unternehmungen, für die sie errichtet sind, aufzunehmen. Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein. Die Kassenleistungen können auch dadurch nachgewiesen sein, daß die den Kassen obliegenden Leistungen bei einem Rückversicherungsverbande sichergestellt sind, der vom Reichsamt der Arbeitgeber zu den Kassen anerkannt ist. Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen gleichkommen, wobei besondere Zuwendungen der Arbeitgeber anzurechnen sind. Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Entscheidung über die Bewährung von Kassenleistungen eine den Vorschriften des Privatbeamtenversicherungsgesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein.

Bei Verrechnung der Wartekasse des Ruhegeldes und der Rente für den reichsgesetzlichen Anspruch wird die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei Ersatzklassen und bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegte Beitragszeit angerechnet. War der Versicherte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles immer bei derselben Ersatzklasse versichert, so kommt die Reichsversicherungsanstalt weder für die Festsetzung noch für die Zahlungen der Leistungen in Frage. Weichen die Beiträge nach der Kassenfassung, der Entwurf nimmt davon Abstand beim Uebertritt von einer Ersatzklasse zu einer anderen oder zur Reichsversicherungsanstalt oder umgekehrt einen Ausgleich durch Ueberweisung der zur Deckung des Anspruchs rechnerisch erforderlichen Prämienreserve herbeizuführen. Der Entwurf schreibt vielmehr vor, daß jede Ersatzklasse beim Austritt eines Kassenmitglieds der Reichsversicherungsanstalt eine Versicherungszeit zu überlassen hat, die über die Dauer der Mitgliedschaft seit Inkrafttreten des Gesetzes und über die Gehaltsklassen Auskunft gibt, in die das Mitglied während dieser Mitgliedschaft einzureihen gewesen wäre. Diese Versicherungszeit soll dazu dienen, beim Eintritt des reichsgesetzlichen Versicherungsfalles die reichsgesetzlichen Leistungen und den Anteil festzusetzen, den hierüber die detaillierten Ersatzklassen zu tragen haben.

Die Vorlage hat alle Mängel, die der Vorentwurf enthielt, aufrechterhalten und einen neuen hinzugefügt: die Begünstigung der Pensionisten. Der große Fehler bleibt aber, daß die ganze Versicherung nicht im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung geregelt wurde. Hier wäre der organische Aufbau zu höheren Versicherungsstufen möglich gewesen, und die Einrichtungen der Arbeiterversicherung hätten auch diesem Zwecke der Sozialversicherung dienlich gemacht werden können. Das Ergebnis ist: die Verschlechterung in der Arbeiterversicherung wird fortgesetzt — nicht zum Nutzen der Versicherten.

Deutsches Reich.

Urteile über die sozialdemokratischen Jugendorganisationen.

Auf der dritten Generalversammlung des Deutschen Bundes für Mutterrecht, die eben in Breslau stattgefunden hat, führte ein nicht sozialdemokratischer Redner, der Hamburger Pastor Kiehling, u. a. folgendes aus: Nicht Aufklärung, sondern in erster Linie die Arbeit zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse ist notwendig und hebt das Elend der Arbeiter. Für den Charakter des Menschen ist nicht die Menge Wissen, sondern das Gemüt maßgebend, das in der sozialen Gemeinschaft wurzelt. Und das müssen wir sowohl von der sozialdemokratischen Jugendorganisation als auch von mancher anderen anerkennend hervorheben, daß sie sich diesem Gebiete mit Eifer widmen. Nicht durch Vorträge allein werden diese Probleme gelöst, sondern durch Pflege der Gemeinamkeit, durch Zusammenkommen beider Geschlechter bei Ausflügen in die Natur, bei Gesang und harmlosem Tanz und Spiel wird dort das Leben vertieft und eine gegenseitige Achtung erzielt. So erzielt man Persönlichkeiten, so weckt man gegenseitige Wertschätzung und Treue der Geschlechter. Und der Arzt Dr. Bernstein aus Leipzig, der sonst gleichfalls nicht auf sozialdemokratischem Boden steht, erklärte bei derselben Gelegenheit:

Ich muß anerkennen, obwohl ich selbst kein Sozialdemokrat bin, daß die Sozialdemokratie in ihren Jugendorganisationen gerade die nützliche Aufklärung verbreitet, die hier verlangt wird. Ich kam selbst in die Lage, dort medizinische Vorträge zu halten, und kann beobachten, wie die Mädchen und jungen Männer gerade in diesen Kreisen denken und durch ernsthafte Fragen an den Lehrer und Arzt ihr geistuelles Wissen zu vertiefen trachten.